

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1885.

N. XXXIII. Anweisung

für die

Staats- und Kommunalbehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der
militärischen Kontrolle vom 24. September 1885.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird, um die nach §. 70 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (N.-B.-Bl. S. 45) und §. 2 Nr. 2 Theil 2 der Wehrordnung vom 28. September 1875 den Staats- und Kommunalbehörden obliegende Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle sicher zu stellen, die nachstehende Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden des Fürstenthums hiermit erlassen:

I.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende, dem deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapierses befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

II.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung
derselben zu verfahren ist.

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt):

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLVI.

12

Ausgegeben in Rudolstadt am 8. October 1885.